



Haftpflichtbedingungen für Vereine

- Fassung Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Abschnitt 1 – Vereinshaftpflichtrisiko	8.12	Veranstaltung von Ski-Abfahrts-, Tor- und Sprungläufe
1	Versichertes Risiko, Vergabe von Leistungen	8.13	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel/Persönliche Haftpflicht der Mitglieder (gilt nur für Kleingartenvereine)
2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall, Embargobestimmung	8.14	Asbest
3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	8.15	Gentechnik
4	Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung	8.16	Elektromagnetische Felder
5	Mitversicherte Personen und Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	8.17	Halogenierte Kohlenwasserstoffe
6	Allgemeine Risiken aus der Vereinstätigkeit, deren Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	8.18	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
6.1	Haus- und Grundbesitzer/Bauherrenrisiko	8.19	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
6.2	Veranstaltungen	8.20	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
6.3	Arbeitsmaschinen	8.21	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
6.4	Schäden im Ausland	8.22	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
6.5	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	8.23	Wasserfahrzeuge
6.6	Vertraglich übernommene Haftpflicht	8.24	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
6.7	Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen (gilt nur für Reit- und Fahrvereine)	8.25	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt
6.8	Bestellung von Abrichtern (gilt nur für Hundevereine)	8.26	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
7	Besondere Risiken, aus der Vereinstätigkeit, deren Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	8.27	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
7.1	Vermögensschäden	8.28	Übertragung von Krankheiten
7.2	Abhandenkommen von Sachen der Besucher und Vereinsmitglieder	8.29	Energiereiche ionisierende Strahlen
7.3	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten	8.30	Umweltrisiko
7.4	Mietsachschäden	9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
7.5	Tätigkeitsschäden	10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
7.6	Senkungs- und Erdbeben-/Erdbeben-/Unterfangungs- und Unterfangungsschäden	11	Versehentlich nicht gemeldete Risiken (Versehensklausel)
7.7	Abwasserschäden		
7.8	Überschwemmungen	Teil A	Abschnitt 2 – Umwelthaftpflichtrisiko
7.9	Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien	1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
8	Allgemeine Ausschlüsse	2	Versicherungsfall
8.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	4	Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung
8.3	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	5	Schäden im Ausland
8.4	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	6	Ausschlüsse
8.5	Feuerwerke	6.1	Kleckerschäden
8.6	Unterhaltung von Betrieben sowie von Eis- und Rodelbahnen	6.2	Normalbetrieb
8.7	Tierhalter	6.3	Schäden vor Vertragsbeginn
8.8	Tribünenbau	6.4	Frühere Versicherungsverträge
8.9	Beruf von Vereinsmitgliedern	6.5	Erwerb belasteter Grundstücke
8.10	Veranstaltung von Skikursen	6.6	Abfalldeponien
8.11	Veranstaltung von Skiausflügen und Skiführungstouren	6.7	Produkthaftpflichtrisiko
		6.8	Abfall-Produkthaftpflichtrisiko
		6.9	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
		6.10	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
		6.11	Genetische Schäden
		7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
		8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
		9	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrags (Nachhaftung)

Teil A Abschnitt 3 – Umweltschadensrisiko

- 1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
- 2 Betriebsstörung
- 3 Versicherungsfall
- 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 6 Versicherte Kosten
- 7 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung
- 8 Schäden im Ausland
- 9 Ausschlüsse
- 9.1 Schäden auf eigenen Grundstücken
- 9.2 Schäden am Grundwasser
- 9.3 Kleckerschäden
- 9.4 Normalbetrieb
- 9.5 Schäden vor Vertragsbeginn
- 9.6 Erwerb belasteter Grundstücke
- 9.7 Klärschlamm, Jauche, Gülle und dgl.
- 9.8 Abfalldeponien
- 9.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
- 9.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
- 9.11 Bergbaubetrieb
- 9.12 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- 9.13 Kernenergieanlagen
- 10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 12 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrags (Nachhaftung)

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- 4 Kumulklausele

Teil B Allgemeiner Teil Abschnitt 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer
- 2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Teil B Abschnitt 2 – Dauer und Ende des Vertrages/ Kündigung

- 1 Dauer und Ende des Vertrages
- 2 Wegfall des versicherten Risikos
- 3 Kündigung nach Versicherungsfall
- 4 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 5 Mehrfachversicherung

Teil B Abschnitt 3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- 1.2 Rücktritt
- 1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
- 1.4 Anfechtung
- 2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Teil B Abschnitt 4 – Weitere Bestimmungen

- 1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 2 Verjährung
- 3 Zuständiges Gericht
- 4 Anzuwendendes Recht
- 5 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Teil A Abschnitt 1 – Vereinshaftpflichtrisiko

1 Versichertes Risiko, Vergabe von Leistungen

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Vereinszweck.

1.2 Vergabe von Leistungen

Versichert sind im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Vereinszwecke Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall, Embargobestimmung

2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, soweit diese nachfolgend nicht ausdrücklich mitversichert sind. Sofern Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen mitversichert sind, finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepub-

lik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

3.3 In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung. Ziffer 4.6 findet keine Anwendung. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten (erweiterter Strafrechtsschutz).

3.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

4.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

4.2 Die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers für alle

Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

- 4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
- 4.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 4.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 4.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 4.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 4.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 4.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 Mitversicherte Personen und Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- 5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- 5.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- 5.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 5.1.4 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.1 besteht auch, wenn die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Verein in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- 5.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- 5.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 5.5 Versichert sind Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und ihrer Angehörigen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen
- Sachschäden
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 5.6 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen. Teilweise abweichend hiervon und von Ziffer 5.6 – sind jedoch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt mitversichert.
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 5.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

6 Allgemeine Risiken aus der Vereinstätigkeit, deren Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne allgemeine Risiken aus der Vereinstätigkeit, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 3 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 8 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Haus- und Grundbesitzer/Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 6.1.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Die Vermietung/Verpachtung an Dritte ist bis zu dem im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen ausge-

wiesenen Bruttojahresmiet- oder Pachtwert mitversichert. Wird dieser Betrag überschritten gilt die Vereinbarung zur Beitragsregulierung. Insoweit ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

- 6.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten). Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe so gilt die Vereinbarung zur Beitragsregulierung. Insoweit ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.

- 6.1.3 des Versicherungsnehmers als Betreiber von Photovoltaikanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.

- 6.1.4 des Versicherungsnehmers als Betreiber von Solarthermieranlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

- 6.1.5 des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.

- 6.1.6 des Versicherungsnehmers aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer Energie.

- 6.1.7 des Versicherungsnehmers aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) und Verkaufsstellen.

- 6.1.8 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

- 6.1.9 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 6.1.10 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

- 6.1.11 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer sowie wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

6.2 Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).

Nicht versichert sind Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher satzungsgemäßer Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge).

6.3 Arbeitsmaschinen

Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte (nicht jedoch Stapler, Erdbewegungsgeräte etc.) bis 20 km/h sowie handgeführte Arbeitsmaschinen sind wie folgt versichert:

Versichert sind Fahrten auf dem versicherten Grundstück.

Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht

Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Abschnitt 1 Ziffer 9 und 10.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.4 Schäden im Ausland

6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle
- (2) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

6.4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 4.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des

Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.5 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 6.4.2 und 6.4.3.

6.6 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

Versichert ist auch die auf Grund der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) gegenüber der Deutsche Bahn AG bestehende gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers.

Ausgeschlossen bleiben alle sonstigen Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

6.7 Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen etc. (gilt nur für Reit- und Fahrvereine)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus

- (1) Unfällen der Reiter und aus
- (2) Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.8 Bestellung von Abrichtern (gilt nur für Hundevereine)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bestellung von Abrichtern.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der bestellten Abrichter sowie der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden,

- (1) die auf dem Wege zu und von den Vereinsveranstaltungen entstehen,
- (2) die der Abrichter oder andere beim Abrichten tätige Personen erleiden.

7 Besondere Risiken aus der Vereinstätigkeit, deren Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Ziffer 7 regelt den Versicherungsschutz für einzelne besondere betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 3 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 8 – Allgemeine Ausschlüsse).

7.1 Vermögensschäden

- 7.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 7.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
 - (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
 - (6) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (7) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (8) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
 - (9) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (10) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
 - (11) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder

anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- (12) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (13) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren, Wertsachen sowie von bargeldlosen Zahlungsmitteln.

7.1.3 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 7.1.2 und 8.18 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

7.1.4 Die Versicherungssumme/Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

7.2 Abhandenkommen von Sachen der Besucher und Vereinsmitglieder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) seiner Besucher, Belegschaft und Vereinsmitglieder und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- (1) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- (2) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- (3) Scheckheften,
- (4) Urkunden,
- (5) Schmuck und
- (6) anderen Wertsachen.

7.3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf

- (1) Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen.
- (2) Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
- (2) Ansprüche wegen Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Codekarten zu Tresoren sowie zu beweglichen Sachen (z. B. Kfz-, Möbelschlüssel).

7.4 Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken).

Büro-, Wohn- und Baucontainer werden Gebäuden/ Räumen gleich gestellt.

7.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer 5.5 – auch Ansprüche

- (1) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.
- (2) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß Ziffer 5.6 (1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (3) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- (4) wegen Schäden an Leasingobjekten.
- (5) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- (6) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- (7) wegen Schäden an Einrichtungen, Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

7.5 Tätigkeitsschäden

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewe-

sen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

7.5.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern

- (1) dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- (2) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- (3) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Versicherungssumme/Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

7.5.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme/Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

7.5.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an baus- eits vom Auftraggeber oder Bauherren bereitgestellten Materialien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf den Erfüllungsausschlussstatbestand gemäß Ziffer 2.2 berufen.

7.6 Senkungs- und Erdrutschungsschäden/ Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen entstehen (auch durch Unterfahrungen und Unterfangungen).

7.7 Abwasserschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch Abwässer entstehen.

7.8 Überschwemmungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund von Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, wenn sie mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke im Zusammenhang stehen.

7.9 Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus

der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für (1) bis (4) gilt:

Die Ausschlüsse in den Ziffern 7.1.2 (9), 8.18 finden keine Anwendung.

7.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.

7.9.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

7.9.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziffer 6.4.1 findet hier keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

7.9.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbun-

den sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

- 7.9.6 Die Versicherungssumme/Selbstbeteiligung für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten für Sach- und Vermögensschäden ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

8 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

8.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

8.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (siehe jedoch Ziffern 7.4).

8.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

8.5 Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung).

8.6 Unterhaltung von Betrieben sowie von Eis- und Rodelbahnen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus Betrieben aller Art (z.B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten)L;
- aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen.

8.7 Tierhalter

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden als Tierhalter.

8.8 Tribünenbau

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tribünenbau.

8.9 Beruf von Vereinsmitgliedern

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte.

8.10 Veranstaltung von Skikursen

Sofern besonders vereinbart, gilt mitversichert die persönliche Haftpflicht der Teilnehmer.

8.11 Veranstaltung von Skiausflügen und Skiführungstouren

Sofern besonders vereinbart, ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Skiausflügen und Skiführungstouren versichert.

Versichert ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Ausflügen, Fahrten oder Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

8.12 Veranstaltung von Ski-Abfahrts-, Tor- und Sprungläufe

Sofern besonders vereinbart, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Strecke abgesperrt ist und etwaige polizeiliche Vorschriften beachtet werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

8.13 Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel/Persönliche Haftpflicht der Mitglieder (gilt nur für Kleingartenvereine)

Ausgeschlossen

- (1) sind Ansprüche aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.
- (2) ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus dem Besitz bzw. der Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

Hierfür kann Versicherungsschutz durch Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung erlangt werden.

8.14 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

8.15 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

8.16 Elektromagnetische Felder

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

8.17 Halogenierte Kohlenwasserstoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte Kohlenwasserstoffe.

8.18 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

8.19 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

8.20 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

8.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen (siehe jedoch Ziffer 6.3).

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögens-

schäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

8.23 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

8.25 Kriegersereignisse, Unruhen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegersereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8.26 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8.28 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer

beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

8.29 **Energiereiche ionisierende Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

8.30 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu Abschnitt 2 (Umwelthaftpflichtrisiko).
Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind (siehe hierzu jedoch Abschnitt 2 Ziffer 1.2.6).

- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Abschnitt 3 (Umweltschadensrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

9 **Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

9.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

9.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

10 **Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Für die Vorsorgeversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

10.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) das Umwelthaftpflichtrisiko (siehe Abschnitt 2).

11 **Versehentlich nicht gemeldete Risiken (Versehensklausel)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken die im Rahmen des Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen

Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach

zu vereinbarenden Beitrag von Gefahrenereintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für das Umwelthaftpflichtrisiko (siehe Abschnitt 2).

Teil A Abschnitt 2 – Umwelthaftpflichtrisiko

1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

- 1.1 Versichert ist im Umfang von Abschnitt 1 und Abschnitt 2 – abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 8.30 (1) – und den nachfolgenden Bestimmungen (Abschnitt 2) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, für die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).

Ein Schaden im Sinne dieses Abschnitts entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in Abschnitt 1 Ziffer 7.1 findet keine Anwendung.

1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risikobausteinen zugeordneten Anlagen und Tätigkeiten:

- 1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).
- 1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen**).
- 1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).
- 1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- 1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung**).
- 1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1–1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer

nicht selbst Inhaber der Anlage ist (**Umwelthaftpflicht- Regressdeckung**).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 1.2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 aufgeführten Risikobausteine fallen (**Umwelthaftpflicht-Basisdeckung**).

- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 und Ziffer 1.2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unabsichtlich in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 1.4 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 8.30 (2) sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz versichert, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 2.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
- 3.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
 - oder
 - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 3.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

den.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

4 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

4.1 Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssummen und die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergeben sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

Aufwendungen im Sinne von Ziffer 3 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein genannten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung wird hingewiesen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen im Sinne der Ziffer 3 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung oder
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Abschnitt 1 Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.

4.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

Sie gilt auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls.

5 Schäden im Ausland

Versichert ist – in Ergänzung zu Abschnitt 1 Ziffer 6.4 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

- (1) die auf den Betrieb einer im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß Ziffer 1.2.7. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.

Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle

- (3) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (4) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- (5) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Für (3) bis (5) gilt:

Der Versicherungsschutz nach (3) bis (5) besteht nur für solche Personen- und Sachschäden - Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.1 (2) sind nicht versichert -, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 3 werden nicht ersetzt.

Klarstellung zu Ziffer 5:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

6 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten – zusätzlich zu Abschnitt 1 Ziffer 8 – folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der Ziffer 3 werden wie Ansprüche behandelt):

6.1 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. In jedem Fall ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Normalbetriebsschäden durch

- aromatische Kohlenwasserstoffe z. B.: BTEX, Pheno- le oder Biphenyle;
- Schwermetalle.

6.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.4 Frühere Versicherungsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage
- unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz die- nenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versiche- rungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
- unter bewusster Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Depo- nie/Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt wer- den.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche wegen Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich ge- nehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder end- gelagert) wurden.

6.7 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelie- ferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistun- gen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).

Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt- Regressrisiko gemäß Ziffer 1.2.6.

6.8 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Abschnitt 1 Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

6.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Abschnitt 1 Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

6.11 Genetische Schäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Abschnitt 1 Ziffer 9 – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Risikobausteine gemäß Ziffer 1.2.1–1.2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2 versicherten Risiken.

8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 10 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß den Ziffern 1.2.1–1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

9 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrags (Nachhaftung)

9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 (2) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9.2 Die Regelung der Ziffer 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Teil A Abschnitt 3 - Umweltschadensrisiko

1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 7.30 (2) – im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers zur Kostentragung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden (sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Abschnitte 1-5 keine Anwendung). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten (siehe hierzu Abschnitt 2 Ziffer 1.4).

Versichert ist im Umfang von Abschnitt 1 Ziffer 6.3 die gesetzliche Pflicht aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Arbeitsmaschinen.

1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risikobausteinen zugeordneten Anlagen und Tätigkeiten:

- 1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).
- 1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**).
- 1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).
- 1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- 1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2

zum UHG (**UHG-Anlagen**).

- 1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umweltschadens-Regressdeckung**).
- 1.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (**Umweltschadens-Produktirisiko**).
- 1.2.8 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen (**Umweltschadens-Basisdeckung**).

2 Betriebsstörung

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse.

Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

- (4) für die Versicherung nach Ziffer 1.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder

Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6 und Zinsen nicht aufzukommen.

- 5.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 5.4 In einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

6 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 5.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 6.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 6.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen

Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

6.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

6.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6.3 Die unter Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

7 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

7.1 Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Versicherungssummen und die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ergeben sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein genannten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung wird hingewiesen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen

der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Kosten für die Ausgleichssanierung im Sinne von Ziffer 6.1.3 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein genannten Gesamtbetrag je Versicherungsfall ersetzt. Auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung wird hingewiesen.

7.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder die Lieferungen von Erzeugnissen, mit gleichen Mängeln, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

8 Schäden im Ausland

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- (1) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß Ziffer 1.2.8. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.
- (3) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (4) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- (5) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten

gemäß Ziffer 1.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Für (3) bis (5) gilt:

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (€). Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten – zusätzlich zu Abschnitt 1 Ziffer 8 (die dort ausgeschlossenen Ansprüche gelten für Pflichten des Versicherungsnehmers gleichermaßen) – folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz, unabhängig davon, ob diese Schäden bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne der Ziffer 4 werden wie Ansprüche behandelt):

9.1 Schäden auf eigenen Grundstücken

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

9.2 Schäden am Grundwasser

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

9.3 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

9.4 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

9.5 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

9.6 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

9.7 Klärschlamm, Jauche, Gülle und dgl.

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

9.8 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

Ausgeschlossen sind ferner Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage
- unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
- unter bewusster Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Pflichten und Ansprüche wegen Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder endgelagert) wurden.

9.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Abschnitt 1 Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

9.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden

Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Abschnitt 1 Ziffer 5.3 findet keine Anwendung.

9.11 Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz. Die Regelungen in Abschnitt 1 Ziffer 8.14 findet keine Anwendung.

9.12 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

9.13 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

10.1 Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen.

Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 versicherten Risiken.

10.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

10.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

11.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

11.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz in Höhe der zum Umweltschadensrisiko vereinbarten Versicherungssumme.

11.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines

Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

11.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

11.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 11.2 gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

12 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Nachhaftung)

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.
- 2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- 3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 3.4 Liegt die Veränderung nach Ziffern 3.2 oder 3.3 unter 5 % entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dem Betriebs-/ Berufshaftpflicht-, dem Produkthaftpflicht-, Diskriminierungshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, als auch nach dem Umweltschadensrisiko (gleichgültig, ob als Teil dieser Haftpflichtversicherung oder durch separaten Vertrag), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die im Betriebs-/Berufshaftpflicht- bzw. Produkt-

haftpflicht- bzw. Diskriminierungshaftpflicht-bzw. Umwelthaftpflicht- bzw. Umweltschadensrisiko gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Teil B Allgemeiner Teil Abschnitt 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

2.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und unverzüglich zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.2 Abs. 3 hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 3.2 Absatz 3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Teil B Abschnitt 2 – Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

1 Dauer und Ende des Vertrages

- 1.1 Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 1.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 1.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 1.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

3 Kündigung nach Versicherungsfall

- 3.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer – oder bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 3.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 4.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 4.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Schriftform gekündigt werden.

4.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 4.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird der Versicherungsvertrag nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 4.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

5 Mehrfachversicherung

- 5.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 5.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

- 5.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Teil B Abschnitt 3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten

Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 1.2 und 1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 1.2 und 1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

3.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden

3.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße

- Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 3.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwalt-schaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gericht-lich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzu-zeigen.
- 3.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Wei-sung des Versicherers bedarf es nicht.
- 3.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtan-spruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungs-nehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderli-chen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterla-gen zur Verfügung stellen.
- 3.6 Für Teil A Abschnitt 3 (Umweltschadensrisiko) gilt abwei-chend von Ziffer 3.1–3.5 Folgendes vereinbart:
- 3.6.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Sa-nierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wur-den, dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen.
- Das Gleiche gilt
- wenn gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwen-dungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhoben werden,
 - bei einem behördlichen Tätigwerden wegen der Ver-meidung oder Sanierung eines Umweltschadens ge-genüber dem Versicherungsnehmer.
- 3.6.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versi-cherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informie-ren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz oblie-gende Information an die zuständige Behörde,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3.6.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Wei-sungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Ver-sicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenbe-richte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die
- nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle da-für angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 3.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Um-weltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer ab-zustimmen.
- 3.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versi-cherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 3.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Ver-fahren wegen eines Umweltschadens hat der Versiche-rungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfah-rens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsan-walt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versi-cherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die an-geforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- 4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungs-falls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegen-heitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versi-cherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Lei-stung in einem der Schwere des Verschuldens des Versi-cherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versiche-rungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklä-rungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versi-cherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mit-teilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Ob-liegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verlet-zung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Fest-stellung oder den Umfang der dem Versicherer oblie-genden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 4.1 zu-stehendes Kündigungsrecht ausübt.

Teil B Abschnitt 4 – Weitere Bestimmungen

1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 1.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 1.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 1.2 entsprechende Anwendung.

2 Verjährung

- 2.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

3 Zuständiges Gericht

- 3.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der

3.3 Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3.4 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.